

1. ZAHLUNG / VERTRAGSABSCHLUSS / KÜNDIGUNG

- 1.1 EINE ANZAHLUNG VON 50% DES VORGESEHENEN TOTALS VON CHF MUSS INNERT 5 TAGEN AB VERTRAGSABSCHLUSS EINBEZAHLT WERDEN.
- 1.2 5 TAGE RÜCKTRITTSRECHT. ES WERDEN JEDOCH CHF 300.00 FÜR DEN BETRIEBENEN AUFWAND WIE BERATUNG UND OFFERTEN SCHREIBEN ETC. VERRECHNET.
- 1.3 BEI AUFLÖSUNG DES ABGESCHLOSSENEN VERTRAGS, NACH 5 TAGEN WIRD 50% DES BETRAGS VON CHF VERRECHNET. (RESERVATIONS GEBÜHR)
- 1.4 BEI NICHT STATTFINDENDER HOCHZEIT ALS EIGENVERSCHULDEN AM 00.00.2026 WIRD DER BETRAG VON CHF ZU 100% VERRECHNET.
- 1.5 BEI KRANKHEIT ODER UNFALL WIRD DER ANBEZAHLTE BETRAG BIS ZUR FIX STATTFINDENDEN HOCHZEIT ZURÜCKBEHALTEN.
- 1.6 DER RESTBETRAG. MUSS NACH EINTREFFEN DER ABSCHLUSS RECHNUNG INNERT 10 TAGEN FRISTGERECHT EINBEZAHLT WERDEN.
- 1.7 BEI NICHT FRISTGERECHTER BEZAHLUNG WERDEN RECHTLICHE SCHRITTE VORGENOMMEN UND DAS URHEBERRECHT FÜR DIE FOTOS BLEIBT BEIM FOTOGRAFEN.

2. AUFTRAG

- 2.1 DIE BILDGESTALTUNG UND KÜNSTLERISCHE GESTALTUNG SOWIE EINE EIGENE AUSWAHL DER MINDESTANZAHL AN BILDER DIE DEM BRAUTPAAR AM ENDE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, WIRD VOM FOTOGRAFEN ENTSCIEDEN. UNABHÄNGIG HIERVON RESPEKTIEREN DIE AUFTRAGGEBER DIE KÜNSTLERISCHE FREIHEITEN UND DEN INDIVIDUELLEN STIL DES FOTOGRAFEN. DIE AUFTRAGGEBER SIND SICH BEWUSST, DASS DIE ARBEITEN VON DIESEM STIL STETS GEPRÄGT SIND.
- 2.2 BILDBEARBEITUNG, SPEZIELLE RETOUCHEN SIND NICHT INKL. DER BILD GESTALTUNG. ÄNDERUNGEN AN BILDERN WIE Z.B. SCHLANKER MACHEN ODER HAAR AUFFÜLLEN WERDEN SEPARAT PRO BILD VERRECHNET.
- 2.3 ÄNDERUNGEN AM AUFTRAG WÄHREND ODER NACH BEGINN DER PRODUKTION SIND MIT DER BERECHNUNG EINES ENTSPRECHENDEN MEHRAUFWANDES VERBUNDEN.

3. HINWEISE LICHTVERHÄLTNISSE, BILDQUALITÄT & LOCATION

- 3.1 BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIREKTE SONNENEINSTRALUNG – INSBESONDERE ZUR MITTAGSZEIT – FÜR DIE HOCHZEITSFOTOGRAFIE OFT UNGÜNSTIG IST. UM HOCHWERTIGE UND STIMMUNGSVOLLE AUFNAHMEN ZU GEWÄHRLEISTEN, IST WEICHES LICHT IM SCHATTEN FÜR VIELE MOTIVE ESSENZIELL.
- 3.2 FÜR BESONDERE MOMENTE WIE DEN FIRST LOOK WIRD EMPFOHLEN, SCHATTIGE PLÄTZE WIE EINE BAUMALLEE ODER EINEN BEREICH UNTER BÄUMEN ZU WÄHLEN.

- 3.3 AUCH BEI DER TRAUUNG SOLLTE – SOFERN SIE IM FREIEN STATTFINDET – DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS AUSREICHEND SONNENSCHIRME ODER ANDERE SCHATTENSPENDER FÜR DAS BRAUTPAAR SOWIE DIE GÄSTE BEREITGESTELLT WERDEN. NUR SO KANN EINE GLEICHBLEIBEND HOHE QUALITÄT DER FOTOS SICHERGESTELLT WERDEN.
- 3.4 DIE QUALITÄT VON FOTOGRAFIEN HÄNGT WESENTLICH VON DEN VORHANDENEN LICHTVERHÄLTNISSEN UND DEN GEGEBENHEITEN DER LOCATION AB. BESTIMMTE FAKTOREN KÖNNEN DIE BILDWIRKUNG BEEINTRÄCHTIGEN UND LASSEN SICH AUCH DURCH NACHTRÄGLICHE BEARBEITUNG NUR EINGESCHRÄNKT KORRIGIEREN. DAZU ZÄHLEN INSBESONDERE:
- 1 STARK GEFÄRBTES LICHT (Z. B. GELBE KIRCHENBELEUCHTUNG, FARBIGE SCHEINWERFER)
 - 2 FARBIGE SONNENSCHIRME ODER ZELTDÄCHER (Z. B. GELBE SCHIRME, WIRKEN ALS NATÜRLICHER REFLEKTOR SO DAS DIE PERSONEN DIE DARUNTER STEHEN FARBIG WIRKEN.
 - 3 LOCATIONS MIT ÜBERWIEGEND DUNKLEN ODER HOLZLASTIGEN INNENRÄUMEN (Z. B. SCHEUNEN), DIE TROTZ ZUSÄTZLICHER BELEUCHTUNG DUNKEL ODER FARBSTICHIG ERSCHEINEN KÖNNEN

ES WIRD EMPFOHLEN, NACH MÖGLICHKEIT AUF NEUTRALES, WEISSES LICHT UND HELLE SCHIRME/DÄCHER ZURÜCKZUGREIFEN, UM EINE OPTIMALE BILDQUALITÄT ZU GEWÄHRLEISTEN. FÜR FARBVERÄNDERUNGEN ODER DUNKLE BILDWIRKUNGEN, DIE DURCH DIE LOCATION ODER DAS VORHANDENE LICHT BEDINGT SIND, KANN KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN WERDEN.

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR FOTOAUFNAHMEN

4.1 FOTOGRAFIEREN WÄHREND MAHLZEITEN

WÄHREND DES APÉROS UND DES ABENDESSENS WERDEN GRUNDSÄTZLICH KEINE AUFNAHMEN VON PERSONEN WÄHREND DES ESSENS GEMACHT. SOLLTEN DENNOCH FOTOS WÄHREND DER MAHLZEITEN GEWÜNSCHT SEIN, IST DIES AUSDRÜCKLICH VORAB MIT DEM FOTOGRAFEN ABZUSTIMMEN.

4.2 DAUER UND UMFANG DES APÉROS

DER APÉRO SOLLTE EINE DAUER VON MAXIMAL ZWEI STUNDEN NICHT ÜBERSCHREITEN. SOLLTE WÄHREND DES APÉROS WENIG AKTIVITÄT STATTFINDEN (Z. B. KEINE SPIELE, KEINE REDEN O. Ä.), KANN DIE ANZAHL DER AUFNAHMEN ENTSPRECHEND GERINGER AUSFALLEN.

4.3 BERÜCKSICHTIGUNG VON FAMILIEN- UND GÄSTEVERHÄLTNISSEN

BESONDERE WÜNSCHE IM HINBLICK AUF FAMILIENKONSTELLATIONEN SIND VORAB MIT DEM FOTOGRAFEN ZU BESPRECHEN. DAZU GEHÖRT INSBESONDERE:

- 1 WENN BESTIMMTE PERSONEN (Z. B. ELTERN) EINE BESONDERE ROLLE SPIELEN UND AUF JEDEN FALL FOTOGRAFISCH FESTGEHALTEN WERDEN SOLLTEN.
- 2 WENN VERMIEDEN WERDEN SOLL, DASS BESTIMMTE PERSONEN GEMEINSAM AUF BILDERN ERSCHEINEN.

4.4 HINWEIS BRILLENTRÄGER

BEI BRILLEN MIT SPEZIELLEN GLÄSERN (Z. B. BLAUFILTER-, ENTSPIEGELUNGS- ODER BESCHICHTUNGEN) KÖNNEN AUF FOTOS SICHTBARE REFLEXIONEN ODER FARBLICHE EFFEKTE ENTSTEHEN. DIESE SIND TECHNISCH BEDINGT UND LASSEN SICH IN DER BILDBEARBEITUNG NICHT IMMER VOLLSTÄNDIG KORRIGIEREN ODER ENTFERNEN. EINE NACHTRÄGLICHE RETUSCHE SOLCHER EFFEKTE IST NUR EINGESCHRÄNKT MÖGLICH UND STELLT KEINEN MANGEL DER FOTOGRAFISCHEN LEISTUNG DAR.

4.5 VERBINDLICHKEIT DER ABSPRACHEN

ABWEICHUNGEN VON DEN OBEN GENANNTEN REGELUNGEN SIND NUR NACH VORHERIGER ABSPRACHE UND BESTÄTIGUNG DURCH DEN FOTOGRAFEN MÖGLICH.

4.6 SCHLECHTWETTERREGELUNG

4.7 REGEN/STURM AM HOCHZEITSTAG

SOLLTE ES AM TAG DER HOCHZEIT AUFGRUND VON REGEN ODER STURM NICHT MÖGLICH SEIN, BESTIMMTE GEPLANTE AUFNAHMEN (Z. B. PAARSHOOTING, SONNENUNTERGANGS-SHOOTING) DURCHZUFÜHREN, KANN EIN AFTER-WEDDING-SHOOTING VEREINBART WERDEN.

4.8 KOSTENREGELUNG

DAS AFTER-WEDDING-SHOOTING WIRD ZUM GLEICHEN STUNDENSATZ WIE DIE FOTOGRAFISCHE BEGLEITUNG AM HOCHZEITSTAG BERECHNET.

4.9 ANPASSUNG DES ABLAUFES

UM MEHRKOSTEN ZU VERMEIDEN, EMPFIEHLT ES SICH, DEN ABLAUFPLAN DER HOCHZEIT IM FALLE VON REGEN ENTSPRECHEND ANZUPASSEN. WENN GEPLANTE AUFNAHMEN (Z. B. BEIM SONNENUNTERGANG) NICHT STATTFINDEN KÖNNEN UND DER FOTOGRAF SEINE ARBEIT DESHALB FRÜHER BEENDET, WIRD DIE ABRECHNUNG ENTSPRECHEND VERKÜRZT, SODASS KEINE UNNÖTIGEN MEHRKOSTEN ENTSTEHEN.

4.10 VERBINDLICHKEIT

ÄNDERUNGEN ODER VERSCHIEBUNGEN AUFGRUND VON WETTERBEDINGUNGEN BEDÜRFEN DER ABSPRACHE MIT DEM FOTOGRAFEN.

5. NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE

5.1 DEM FOTOGRAFEN STEHT DAS URHEBERRECHT AN DEN VON IHR/IHM ANGEFERTIGTEN BILDERN NACH DEM URHEBERGESETZ ZU.

5.2 EINE BEARBEITUNG, RETUSCHE, VERFREMDUNG ODER UMGESTALTUNG DER BILDER, AUCH BEI FOTO-COMPOSINGS, MONTAGEN ODER SONSTIGEN MANIPULATIONEN BEDARF EINER VORHERIGEN UND AUSDRÜCKLICHEN ZUSTIMMUNG DES FOTOGRAFEN. BEI MISSACHTEN, WIRD EINE GELDSTRAFE VON BIS ZU CHF 1000.00 ERHOBEN.

5.3 BEI BILD VERÖFFENTLICHUNGEN IN ZEITSCHRIFTEN, WEBSEITEN ODER ÄHNLICHEM, MUSS DIE QUELLE DES BILDES ANGEBEN WERDEN. GILT NICHT FÜR SOZIALE NETZWERKE BEI PRIVATEM GEBRAUCH. FIRMEN, DIENSTLEISTER, HOTELS ETC. MÜSSEN AUCH BEI SOZIALEN NETZWERKEN DIE QUELLE ANGEBEN.

- 5.4 ES GIBT KEINEN ANSPRUCH AUF HERAUSGABE VON ORIGINALDATEIEN/
RAWDATEIEN, SOFERN DIES NICHT AUSDRÜCKLICH VEREINBART WURDE.

6. ABNAHME / LIEFERUNG / EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 DER FOTOGRAF LIEFERT DIE FERTIGEN BILDER INKL. DATENMEDIUM MIT
DEN BEARBEITETEN HOCHZEITSBILDERN IN HOCHAUFLÖSENDEM JPG-
FORMAT INNERHALB VON MAX. 7 WOCHEN NACH DER HOCHZEIT.
- 6.2 DIE AUFTRAGGEBER ERHALTEN DARÜBER HINAUS DEN ZUGANG ZU EINER
ONLINE GALERIE MIT ALLEN VERWERTBAREN BILDERN IN WEBAUFLÖSUNG.
- 6.3 DIE LEISTUNG DES FOTOGRAFEN GILT ALS OHNE VORBEHALT
ABGENOMMEN, WENN DIE AUFTRAGGEBER DEN FOTOGRAFEN NICHT
INNERHALB VON 2 WOCHEN AUF ETWAIGE MÄNGEL HINGEWIESEN WURDE.

7. DATENAUFBEWAHRUNG

- 7.1 DER FOTOGRAF IST BERECHTIGT ABER NICHT VERPFLICHTET DIE
NEGATIVE UND DIGITALEN
DATEN ZU ARCHIVIEREN. FÜR DATENVERLUSTE BEI DER ARCHIVIERUNG
DER LICHTBILDER KANN
GENERELL KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN WERDEN. BEI WEITERGABE DER
DATEN INKL. ALLER ERWORBENEN NUTZUNGSRECHTE AN DEN
AUFTRAGGEBER, ÜBERNIMMT DIESER DIE VERPFLICHTUNG DER WEITEREN
ARCHIVIERUNG.
DIE AUFBEWAHRUNG DER DATEN ERFOLGT OHNE JEGLICHE GEWÄHR.
DIE DATEN WERDEN NACH ABGABE DES AUFTRAGES GELÖSCHT, FALLS
NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS BESPROCHEN UND SCHRIFTLICH
FESTGEHALTEN WURDE.

8. HAFTUNG

- 8.1 DER FOTOGRAF HAFTET IN FÄLLEN DES VORSATZES ODER DER GROBEN
FAHRLÄSSIG DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN
- 8.2 KANN DER FOTOGRAF DEN TERMIN AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN
NICHT WAHRNEHMEN, SO WIRD EIN ERSATZ FOTOGRAF ORGANISIERT UND
BEREITGESTELLT.

9. VERÖFFENTLICHUNG IN SOZIALEN NETZWERKEN

- 9.1 FÜR DEN FOTOGRAFEN IST ES WICHTIG, AUFNAHMEN VON HOCHZEITEN ZU VERÖFFENTLICHEN, UM ANDERE BRAUTPAARE VON DER QUALITÄT SEINER ARBEIT ÜBERZEUGEN ZU KÖNNEN. DIE AUFTRAGGEBER ERKLÄREN HIERMIT (VIA ANKREUZEN) EINER VERÖFFENTLICHUNG DER BILDER EINVERSTANDEN ZU SEIN. DIE ZU VERÖFFENTLICHEN AUFNAHMEN WERDEN IM VORAUS JEDOCH IMMER MIT DEM BRAUTPAAR ABGESPROCHEN.

☐ JA

☐ NEIN